

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# für die Nutzungsüberlassung von mobilen ATS-Endgeräten an Fremdfirmen auf Kraftwerksgelände

## § 1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen der Netcom Connected Services GmbH 10179 Berlin, Köpenicker Straße 73, ("Netcom CS" genannt), die in der entgeltlichen Überlassung von Alarm-Tracking-System (ATS)-Endgeräten bestehen.
- 1.2 Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber ("Kunde" genannt) mit diesen Bedingungen einverstanden. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer bei Abgabe der Vertragsabschlusserklärung des Kunden aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Netcom CS nicht an, es sei denn, sie h\u00e4tte ausdr\u00fccklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## § 2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung kommt der Vertrag mit der Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den Kunden, spätestens aber mit der Überlassung der ATS-Endgeräte zustande.

## § 3. Leistungen der Netcom CS

- 3.1. Netcom CS überlässt dem Kunden die im Vertrag angegebene Anzahl von mobilen ATS-Endgeräten.
- Netcom CS stellt dem Kunden je ATS-Endgerät eine persönliche Zielrufnummer aus dem Rufnummernbereich eines Kraftwerkstandorts bereit.
- 3.3. Netcom CS ermöglicht dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten das Führen von Telefonaten innerhalb des lokalen ATS-Systems (Leistungsmerkmal "Halbamt"). Das Telefonieren im öffentlichen Telefonnetz ("Leistungsmerkmal Amt") schließt aufgrund geltender gesetzlicher Regelungen den Abschluss eines gesonderten Dienstleistungsvertrages mit einem Anbieter öffentlicher Telefondienstleistungen voraus und fällt daher nicht unter die Regelungen dieser AGB.
- 3.4. Netcom CS gewährleistet die Funktionsfähigkeit der ATS-Endgeräte und beseitigt Mängel durch Reparatur oder Austausch des Geräts; das gilt auch für nicht mehr leistungsfähige Batterien.
- 3.5. Netcom CS benennt dem Kunden einen Ansprechpartner vor Ort. Die Servicebereitschaft ist montags bis freitags von 7:30 bis 16:00 Uhr mit Ausnahme an bundes- oder landesgesetzlichen Feiertagen.

# § 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen ATS-Endgeräte bestimmungsgemäß und im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Der Kunde darf die Leistungen nicht zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken verwenden; er ist verpflichtet, Netcom CS und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die auf der rechtswidrigen Verwendung der Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgt sind, freizustellen.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen ATS-Endgeräte pfleglich zu behandeln und haftet der Netcom CS für schuldhaft verursachte Schäden an den ATS-Endgeräten auf Ersatz der Kosten der Wiederbeschaffung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassenen Geräte zu verändern, insbesondere ist er nicht berechtigt, die SIM-Karten auszubauen oder die auf ihnen gespeicherten Daten zu verändern. Bei Beendigung des Vertrags sind die ATS-Endgeräte an Netcom CS zurückzugeben.

#### § 5. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 5.2. Die Zahlungspflicht beginnt am Tag, der auf die Überlassung der ATS-Endgeräte folgt. Zeiträume kürzer als ein Kalendermonat werden zeitanteilig berechnet. Die Zahlungspflicht endet mit Beendigung des Vertrags.
- 5.3. Der Kunde schuldet daneben die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Das Nutzungsentgelt ist monatlich im Voraus jeweils gegen Rechnungslegung fällig. Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang. Zahlungen an Netcom CS erfolgen bargeldlos auf das in der Rechnung genannte Konto.

#### § 6. Rechnungsbeanstandung

6.1. Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung und einen darin ausgewiesenen Saldo innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Zugang der Rechnung gegenüber Netcom CS schriftlich geltend machen. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsbetrag oder der Saldo als genehmigt.

## § 7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem 7.2. Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für Netcom CS insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des monatlichen Nutzungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des monatlichen Nutzungsentgeltes in Verzug ist oder wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung von Entgelt in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Doppelte des monatlichen Nutzungsentgeltes erreicht. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist für beide Vertragspartner gegeben, wenn der jeweils andere Vertragspartner sonstigen, ihm nach diesem Vertrag oder dem Gesetz obliegenden Pflichten zuwiderhandelt und dadurch den Vertragszweck gefährdet, so dass dem vertragstreuen Vertragspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

## § 8. Höhere Gewalt

8.1. Für die Erfüllung der Pflichten haftet Netcom CS nicht, wenn Netcom CS durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. In diesen Fällen ruhen sowohl diese Verpflichtungen als auch die Verpflichtung des Kunden zur Gegenleistung, bis die Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Ereignis höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, nicht im Einflussbereich des betroffenen



Vertragspartners liegende Ereignis, das infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist, noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann. Ist die Vertragserfüllung eingeschränkt möglich und hat der andere Vertragspartner an der eingeschränkten Vertragserfüllung ein Interesse, so bleiben die beiderseitigen Verpflichtungen in diesem Umfang bestehen. Netcom CS hat das Recht, sich im Falle höherer Gewalt einseitig von dem Vertrag zu lösen, wenn sie alle zur Beseitigung der eingetretenen Leistungserschwerung erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen hat und gleichwohl die Leistungsbereitschaft nicht wiederherstellen kann.

#### § 9. Haftung

- 9.1. Netcom CS haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Netcom CS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Netcom CS beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. In Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Netcom CS für Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- 9.3. Sofern kein Personenschaden vorliegt, haftet Netcom CS für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit, wenn der Schaden auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht beruht, mithin auf einer Vertragspflicht, deren Erfüllung zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer Vertragsleistung war und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen durfte.
- Netcom CS haftet dem Kunden, der selbst Telekommunika-9.4. tionsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, für Vermögensschäden, die bei seinen Endkunden eingetreten sind, auf einen Betrag von höchstens zwölftausendfünfhundert (12.500) EURO je Endkunden und Schadensfall. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung der Netcom CS auf die Höchstgrenze von einer Million (1.000.000) EURO begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die Mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze von einer Million (1.000.000) EURO, so wird der Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder ein Fall von § 9.1 vorliegt.
- 9.5. Für andere Schäden, insbesondere Schäden, die originär bei dem Kunden, der selbst Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, eingetreten sind, haftet Netcom CS mit folgenden Einschränkungen:
- Die Haftung seitens Netcom CS ist, außer bei Personenschäden (Ziffer 9.1) und im Fall des Vorsatzes, auf eine Million (1.000.000) EURO je Schadensfall begrenzt.
- 9.5.2. Gegenüber Kunden, die keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, haftet Netcom CS in den Grenzen des § 70 Telekommunikationsgesetz (TKG).
- 9.5.3. Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht der Netcom CS darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch einer Verbindung), die auf

Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Netcom CS, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zusteht. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Netcom CS bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Netcom CS kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung der Netcom CS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### § 10. Sonstiges

- 10.1. Der Kunde kann gegen Entgeltforderungen der Netcom CS nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die von Netcom CS anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.2. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Netcom CS an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweils betroffenen Vertragsverhältnisses zu.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

## § 11. Änderung der AGB

- 11.1. Netcom CS kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen werden nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Änderung widerspricht. Schweigt der Kunde auf eine solche Mitteilung, so gelten die Änderungen als genehmigt. Netcom CS wird den Kunden in der Mitteilung auf Bedeutung eines Schweigens besonders hinweisen.
- 11.2. Die Leistungsbeschreibungen können von Netcom CS einseitig geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsabschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt ist und von dieser Leistungsbeschreibung nicht deutlich abgewichen wird.

## § 12. Gerichtsstand

12.1. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Netcom CS. Netcom CS ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.